

VBuW e.V. | Postfach 19 12 61 | 14002 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Referat III A 3
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

**VBuW Nahrungsmittel- und
Gastronomiebranche e.V.**
Heerstr. 14
14052 Berlin

Montag bis Donnerstag 9-15 Uhr
T +49 (0) 30 33 77 19 96
F +49 (0) 30 33 77 18 59
E service@vbuw-online.de

UST-ID-Nr. DE352554517

Berlin, 01.10.2024

Politische Stellungnahme des VBuW Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Hornig,

vorab ein kurzer Hinweis zu unserem Verband: Wir sind ein für die Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche anerkannter Berufsverband und Wettbewerbsverein und im Lobbyregister unter der Nummer: R001062 eingetragen.

Die Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung begrüßen wir ausdrücklich, da wir überzeugt sind, dass die Digitalisierung und der verbesserte Austausch unter den Behörden einen wichtigen Schritt darstellen, um die Effizienz in der Bekämpfung von Schwarzarbeit maßgeblich zu steigern.

Besonders die Einführung eines Systems zur Risikoanalyse, welches es - besser als bisher - ermöglicht datenbasiert Ermittlungen verstärkt in Unternehmen mit einem hohen Risiko für Schwarzarbeit und Mindestlohnunterschreitungen durchzuführen, sehen wir als wichtigen Schritt um die vorhandenen Kapazitäten sinnvoll einzusetzen. Zumal dann, wenn auch unterstützt durch digitale Systeme, große Datenmengen verarbeitet und zeitnah (!) Unternehmen mit hohen Risiken für Schwarzarbeit ermittelt werden können. Die risikobasierte Prüfung schont so nicht nur Ressourcen, sondern schafft auch mehr Akzeptanz unter den Unternehmen.

VORSTAND

Thomas Wilde, Kay Wetzlich, Thomas Musäus
Geschäftsführerin:
Nicole Thomas, Rechtsanwältin

BANKVERBINDUNG

Commerzbank Berlin
IBAN: DE75 1004 0000 0811 5511 00
BIC: COBADEFFXXX

VEREINSREGISTER

Amtsgericht Charlottenburg
Registernummer:
VR 33921 B

[VBuW-ONLINE.DE](https://www.vbuw-online.de)

Ebenso positiv sehen wir auch die **Erweiterung der Identifikationsmöglichkeiten vor Ort** durch die Erfassung von Fingerabdrücken oder Lichtbildern, um die Identität von vor Ort angetroffenen Personen zweifelsfrei feststellen zu können. Denn – wie bereits in der Gesetzesbegründung zurecht ausgeführt – führen Änderungen in der Schreibweise eines Namens, die Verwendung eines zweiten Vornamens und Ähnliches, bereits dazu, dass die Identitätsfeststellung erheblich erschwert wird. Die Erfassung und der Abgleich biometrischer Daten zu Zwecken der Bekämpfung von Schwarzarbeit und Sozialversicherungsbetrug waren beziehungsweise sind schon längst überfällig.

Wie dem Gesetzesentwurf zu entnehmen ist, erfolgt keine Dateneingabe in erkennungsdienstliche Sammlungen. Das ist, wenn biometrische Daten bereits vorhanden sind, unproblematisch. Existieren solche Daten aber bisher noch nicht, kann ein solches Vorgehen nicht befürwortet werden. Vielmehr ist es sinnvoll, die vor Ort vom FKS erhobene **Daten dann auch zu erkennungsdienstlichen Zwecken dauerhaft zu speichern**. Andernfalls entsteht eine nicht hinzunehmende Schutzlücke.

Problematisch sehen wir auch die Möglichkeit der schriftlichen und elektronischen Befragung von Arbeitnehmern. Hierin sehen wir die Gefahr, dass betroffene Arbeitnehmer sich Antworten zurechtlegen oder diese mit professioneller Hilfe im eigenen Interesse beantworten. Lügen werden so möglicherweise nicht erkannt. Zum anderen wird durch wieder neue Formulare, die es auszufüllen gilt, ein mehr an Bürokratie geschaffen. Dies kann von keiner Seite gewollt sein. Zumal es so auch zu zeitlichen Verzögerungen kommen kann, da schriftliche Antworten in der Regel mehr Zeit benötigen.

Das Einrichten eines Fernzugriffs von der Amtsstelle zum Unternehmen, um die ausschließlich elektronische Übermittlung von Unterlagen und Daten zu ermöglichen und damit die Prüfung der Daten zu beschleunigen, befürworten wir, auch wenn Schnittstellen immer auch ein Sicherheits- und Datenschutzrisiko darstellen. Ebenso sinnvoll ist die Ausweitung der Prüfung vor Ort und die Sichtung der Voreinstellungen in den EDV-unterstützten Systemen, denn häufig beginnt die Manipulation der Arbeitszeitaufzeichnung bereits bei der Softwarelösung, wie das bei den Kassensystemen ja auch schon erkannt worden war.

Die Verpflichtung von Onlineplattformen, die Werk- und Dienstleistungen anbieten, der FSK Auskunft über Art und Umfang der angebotenen Leistungen zu geben, erachten wir als ebenso notwendig. In Zeiten der wachsenden digitalen Wirtschaft ist es unabdingbar, dass auch digitale Plattformen in die Bekämpfung illegaler Arbeitsstrukturen einbezogen werden. Diese Regelung trägt dazu bei, das Umfeld, in dem Schwarzarbeit organisiert wird, weiter einzudämmen.

Jedoch sehen wir die geplante Möglichkeit, wichtige Dokumente außerhalb der Amtsstube, also faktisch im Homeoffice oder mobil zu bearbeiten, äußerst kritisch. Es bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzstandards. Die dezentrale Bearbeitung sensibler Daten kann zudem das Risiko unbefugter Zugriffe, Datenverluste oder -missbrauchs erhöhen, wenn nicht sichergestellt ist, dass alle Mitarbeitenden über die notwendigen technischen Vorkehrungen und Sicherheitsstandards verfügen. Es muss gewährleistet sein, dass insbesondere bei der Verarbeitung personenbezogener und vertraulicher Informationen die geltenden Datenschutzvorgaben strikt eingehalten werden.

Wir fordern daher, dass zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, um den Datenschutz und die Datensicherheit im Homeoffice zu gewährleisten. Dies könnte beispielsweise durch verpflichtende Schulungen zu den Datenschutzrichtlinien, den Einsatz von verschlüsselter Kommunikationssoftware und die strikte Einhaltung von Sicherheitsprotokollen gewährleistet werden. Eine gesetzliche Klarstellung, dass bestimmte sensible Dokumente nur in einem besonders gesicherten Umfeld, etwa im Büro der zuständigen Behörde, bearbeitet werden dürfen, sollte geprüft werden.

Die Übermittlung von FKS Informationen an Strafverfolgungs- und Polizeivollzugsbehörden bei Hinweisen auf Urkundenfälschung, Schleusung oder nicht mit Beschäftigung zusammenhängendem Menschenhandel wird befürwortet, denn eine Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden ist zum Schutz von Menschenrechten und im Kampf gegen die organisierte Kriminalität geboten. Hier darf der Datenschutz und die Aufgabenteilung gerade nicht dazu führen, dass Schutzlücken entstehen.

Dass nun auch die fahrlässige Beitragsvorenthaltung strafbar sein soll, ist eine weitere sinnvolle Maßnahme, um Schutzlücken zu schließen und den darin liegenden Unrechtsgehalt in Bezug auf die betroffenen Arbeitnehmer, aber auch die Wettbewerber, deutlich zu machen.

Auch die Ausgliederung von Aufgaben an die Generalzolldirektion ist begrüßenswert. Spezialisierung und die zentrale Bündelung von Informationen und deren Auswertung werden hoffentlich dazu führen, dass risikoorientierter und koordinierter vorgegangen werden können. Dies entlastet dann auch die Zolldirektionen vor Ort, deren Fokus dann verstärkt auf der operativen Arbeit liegen kann. Wichtig ist hier aber die zeitnahe Übermittlung der Informationen, die im Gesetz angedacht, in der Praxis aber schwierig werden kann. Insoweit bleibt die Evaluierung abzuwarten.

Fazit: Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung insgesamt als ein wichtiger Schritt begrüßt wird, um die Effizienz im Kampf gegen illegale Arbeitspraktiken zu steigern. Insbesondere die Einführung risikobasierter Analysesysteme und die erweiterten Identifikationsmöglichkeiten vor Ort durch biometrische Daten werden als sinnvolle

Maßnahmen betrachtet, um Ressourcen effektiver einzusetzen und die Durchsetzung von Gesetzen zu verbessern.

Dennoch gibt es auch kritische Aspekte, insbesondere hinsichtlich des Datenschutzes und der Datensicherheit. Die Bearbeitung sensibler Daten außerhalb der Amtsstuben, etwa im Homeoffice, wird kritisch gesehen. Es wird gefordert, dass zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen eingeführt werden, um die Einhaltung der Datenschutzvorgaben sicherzustellen.

Positiv hervorgehoben werden die Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden, die Ausweitung der Prüfkompetenzen und die Verpflichtung digitaler Plattformen zur Transparenz. Abschließend bleibt abzuwarten, ob die angedachten Maßnahmen in der Praxis erfolgreich umgesetzt und evaluiert werden können.

Mit freundlichen Grüßen



Nicole Thomas

Rechtsanwältin und Geschäftsführerin des VBUW Nahrungsmittel und Gastronomiebranche

